

Satzung

über die Bekanntmachung von Satzungen der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

- Bekanntmachungsordnung (BekO) -

Gemäß Art. 17 Abs. 1 der Stiftungsverfassung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

- (1) Satzungen der Stiftung werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgefertigt.
- (2) Satzungen der Universität sind vom Präsidenten auszufertigen; bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben.

§ 2 Bekanntmachung

- (1) Satzungen im Sinne von § 1 sind durch Niederlegung und deren Bekanntgabe bekannt zu machen.
- (2) Die Niederlegung von Satzungen der Stiftung hat in den Räumen der Stiftungsverwaltung zu erfolgen; Satzungen der Universität sind in einem Raum der Universität niederzulegen. Die Niederlegung ist durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Stiftung und der Universität bestimmten Stelle bekannt zu geben. Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung niedergelegt ist. In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen.
- (3) Der Anschlag kann nach 30 Tagen entfernt werden.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

- (1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 bekanntgegeben wird. In den Räumen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Ingolstadt ist auf eine in Eichstätt erfolgte Bekanntmachung einer Satzung hinzuweisen; eine Ausfertigung der Satzung ist vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzung zu vermerken; der Bekanntmachungsvermerk ist zusammen mit der Satzung im Amtsblatt (§ 4) zu veröffentlichen.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 und § 3 Abs. 2 bekanntgemachte Satzungen sind im Amtsblatt der Stiftung zu veröffentlichen.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind nach dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Stiftung und der Hochschule (BekO) vom 24. Juni 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 26. November 2010

München, den

Für die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Der Vorsitzende des Stiftungsrats

Reinhard Kardinal Marx